

# Amts- und Mitteilungsblatt

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

## Sigmarszell



Hergensweiler



Sigmarszell



Weißensberg

Donnerstag, 28. März 2024

Jahrgang 2024

Nummer 12



Motiv: Frohe Ostern

Foto: Hannes Gsell

**ÖFFNUNGSZEITEN****Rathaus Hergensweiler**

Telefon 0 83 88 / 217

Montag – Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 17.00 Uhr

**Rathaus Schlachters und****Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr

**Rathaus Weißensberg**

Telefon 0 83 89 / 278

Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

**BEREITSCHAFTSDIENSTE****Ärztlicher Notdienst am Wochenende:**

zu erfragen unter Telefon 116 117

**Zahnärztlicher Notdienst**

zu erfragen unter: Telefon 0 180 / 505 99 91

**Kinderärztlicher Notdienst am Wochenende:**<https://notdienst-kinderarzt.de/dienste-wochenplan/>

Angaben ohne Gewähr.

**Krisen Dienste Bayern Tel. 0800 / 655 3000**<https://www.krisendienste.bayern/>**APOTHEKEN - NOTDIENSTFINDER**

Kostenlos aus dem Festnetz:

**0800 0022833**

Per Handy:

**22833\***

\* von jedem Handy ohne Vorwahl max. 0,69 ct. / min. | Per SMS an „apo“ max. 0,69 ct. / SMS

(Die Dienstbereitschaft beginnt um 08:30 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 08:30 Uhr morgens) Angaben ohne Gewähr

**Notrufe**

BRK-Rettungsdienst

(Notarzt, Krankentransport, Wasserrettung)

Tel.112

Feuerwehr-Notruf

Tel.112

Polizei-Notruf

Tel.110

**Standorte der Defibrillatoren in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell:****Gemeinde Hergensweiler**

Rathaus Hergensweiler, Friedhofweg 7

Rose Plastic AG, Rupolzer Straße 53, Eingang zum Fertigwarenlager

**Gemeinde Sigmarszell**

Alte Schule - Bibliothek Niederstaußen, Allgäustraße 27

Sparkasse Schlachters, Hauptstraße 27

**Gemeinde Weißensberg**

Friotherm Deutschland GmbH, Hinter der Säge 5

rechts neben dem Haupteingang an der Halle montiert

Pfarrheim Weißensberg, Kirchstraße 17

**Wertstoffhof Sigmarszell**

Dienstag und Freitag

von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09.30 Uhr bis 11:30 Uhr

Telefon 0 83 89 / 86 64

**Wertstoffhof Hergatz**

Mittwoch und Freitag

von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:30 Uhr bis 11:30 Uhr

**Müllumladestation Bösenreutin**

Montag bis Freitag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Telefon 0 83 82 / 97 51 36

**ZAK Kompostplatz in Schwatzen**

Hinter der Säge 1, 88138 Weißensberg-Schwatzen

Annahme von Grüngut, Verkauf von Kompost,

Rindenmulch und Substraten

Montag bis Freitag

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

und

von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Samstag

von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**IMPRESSUM****Herausgeber:****Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell**

Hauptstraße 28, 88138 Sigmarszell

Telefon: 0 83 89 / 92 03 - 0

Fax.: 0 83 89 / 92 03 - 49

E-Mail: [amtsblatt@vg-sigmarszell.de](mailto:amtsblatt@vg-sigmarszell.de)Internet: [www.vg-sigmarszell.de](http://www.vg-sigmarszell.de)**Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils:**

Frau Jäger, Geschäftsstellenleitung

**Redaktionsschluss für Textbeiträge der Rubriken Kirchen und Vereine:**

Textbeiträge für die Rubriken Kirchen und Vereine sind bis auf Weiteres an die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell per E-Mail an [amtsblatt@vg-sigmarszell.de](mailto:amtsblatt@vg-sigmarszell.de), jeweils **bis spätestens Montag, 12.00 Uhr** zu senden.

**Hinweise zur Bereitstellung des Amtsblattes:**

Das Amtsblatt wird über die Amtstafeln bei den Rathäusern und in den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißensberg sowie über die Internetseiten der Gemeinden bzw. der Verwaltungsgemeinschaft zur Verfügung gestellt. Außerdem liegen kostenlose Exemplare zum Mitnehmen in bzw. vor den Rathäusern und an verschiedenen Standorten in den drei Gemeinden aus. Möchten Sie das Amtsblatt wöchentlich und kostenlos per E-Mail erhalten?

Die Online-Anmeldung für den Newsletter finden Sie hier:

[www.vg-sigmarszell.de/newsletter-vg-sigmarszell](http://www.vg-sigmarszell.de/newsletter-vg-sigmarszell)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN****Abholung der Pässe**

Alle bis zum 27.02.2024 beantragten Reisepässe sind eingetroffen und können während der Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell, Rathaus Schlachters, vom Antragsteller selbst oder mit schriftlicher Vollmacht abgeholt werden.

Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 BMG

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

**Bekanntmachung nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes  
über das Widerspruchsrecht gegen Melderegisterauskünfte  
an Parteien und Wählergruppen**

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Gemeinde als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft). Die davon Betroffenen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der Meldebehörde eingelegt werden; er bedarf keiner Begründung, ist von keinen Voraussetzungen abhängig und gilt so lange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Gemeinde bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.



## Europawahl am Sonntag, 09. Juni 2024:

Die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell sucht für **Sonntag, den 09.06.2024** noch ehrenamtliche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell sind **umfangreiche Arbeiten** nötig, um diese Wahl zu organisieren, durchzuführen und das Ergebnis zu ermitteln. Dafür werden **zahlreiche Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt**. Neben den gemeindlichen Bediensteten zählt die Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell auch auf die **Mithilfe ihrer Bürgerinnen und Bürger**.

### Welche Voraussetzungen müssen Sie als Wahlhelferinnen / Wahlhelfer erfüllen?

- Am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben
- freundlich
- zuverlässig

### Welche Aufgaben hat eine Wahlhelferin / ein Wahlhelfer?

- **Mithilfe in einem Urnenwahllokal in der Wohnsitzgemeinde:**  
Der Dienst am Wahltag ist in zwei Schichten aufgeteilt. Sie müssen also nicht den ganzen Tag im Wahllokal anwesend sein. Lediglich ab 18:00 Uhr muss das gesamte Team zur Auszählung der Stimmen wieder vor Ort sein.

### Es erwarten Sie unterschiedliche Aufgaben, z. B.

- Prüfung der Wahlberechtigung und Ausgabe der Stimmzettel
- Beaufsichtigung der Wahlkabinen und der Wahlurne
- Eintragung des Stimmabgabevermerks in das Wählerverzeichnis
- Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Stimmabgabe
- Auszählung der Stimmzettel ab 18:00 Uhr

Wir freuen uns über Ihre Nachricht.

**Melden Sie sich gerne unter:**

[laura.sick@vg-sigmarszell.de](mailto:laura.sick@vg-sigmarszell.de)

# GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



## Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofssatzung)

Aufgrund von Art 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Sigmarszell folgende Satzung:

### Inhalt:

#### I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereiche
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

#### II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten in den Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

#### III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabmalgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

#### IV. Bestattungsvorschriften

- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenbesorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

**V. Schlussbestimmungen**

- § 30 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschrift****§ 1 Geltungsbereiche**

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

1. die Gemeindefriedhöfe Bösenreutin und Sigmarszell
2. die Leichenhäuser in Bösenreutin, Niederstaußen und Sigmarszell
3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal

**§ 2 Friedhofszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

**§ 3 Bestattungsanspruch**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt
  - a. die Verstorbenen, die bei Ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten.
  - b. die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 BestV).
  - c. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist.
  - d. Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannter Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

**§ 4 Friedhofsverwaltung**

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer Grabnutzungsberechtigter ist, und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

**§ 5 Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattungen entgegenstehen, diese durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für die Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind von 07:00 Uhr bis zum Einbruch der Nacht geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

### **§ 7 Verhalten in den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher der gemeindlichen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet
  - a. Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
  - b. zu rauchen und zu lärmern.
  - c. die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren; Kinderwägen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
  - d. Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
  - e. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
  - f. Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
  - g. Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen
  - h. der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren.
  - i. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Diese ist spätestens vier Werktage vorher zu beantragen.

### **§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schrittempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 9 Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

### **§ 10 Grabarten**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
  1. Einzelgrabstätten
  2. Familiengrabstätten
  3. Urnengrabstätten
  4. Urnensammelgrab (anonym)
  5. Grabkammern
  6. Urnengemeinschaftsgrabanlage (halbanonym)
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die Friedhöfe sind darin in Grabfelder aufgeteilt. Die



einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teile erfolgen.

- (3) In **Einzelgrabstätten** kann in einem Normalgrab eine verstorbene Person, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In **Familiengrabstätten** können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Normal- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Familiengrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens vier bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann die Gemeinde in begründeten Ausnahmefällen die Zahl, der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festlegen.
- (5) Die Zuerkennung, Anlage und Unterhaltung von Ehrengräbern obliegen der Gemeinde.
- (6) Im Friedhof Bösenreutin sind bei den Familiengräbern D1 – D18 und C1 – C17, sowie den Ehrengräbern keine Tiefgräber mehr gestattet. Bei Neuerwerb sind bei diesen Gräbern nur noch Urnenbestattungen möglich.
- (7) **Grabkammern** auf dem Friedhof in Bösenreutin bestehen aus einer Grabstelle, in denen nicht mehr als zwei Verstorbene bestattet werden dürfen, mit Ausnahme der Grabkammern D 33 und D 34, die nur einfach belegt werden können. Die Beerdigung eines zweiten Verstorbenen in einer Grabkammer während der Ruhefrist wird nur dann zugelassen, wenn der Sarg mit der zuerst verstorbenen Person auf der Grabsohle abgestellt ist. Urnenbestattungen sind in der Regel nicht gestattet.

### § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. In einem Einzelgrab können bis zu 3, in einem Urnengrab bis zu 2 Urnen bestattet werden.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.
- (3) Im Urnensammelgrab (B49/50 im Friedhof Sigmarszell) wird die Asche Verstorbener anonym für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) beigesetzt. Das Anbringen von Namenstafeln an der Stele ist möglich, aber nicht zwingend notwendig. Das Urnensammelgrab wird entgegen § 15 ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.
- (4) Bei einer halbanonymen Bestattung in der Urnengemeinschaftsgrabanlage (G im Friedhof Sigmarszell) wird die Asche Verstorbener für die Dauer der Ruhefrist (§ 28) beigesetzt. Der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen sind mit einer Bronzetafel (100x50x6mm) auf einem zentralen Gedenkstein anzubringen. Ein entsprechendes Muster liegt in der Friedhofsverwaltung Sigmarszell aus. Die Plätze im halbanonymen Urnengemeinschaftsgrab (G) werden nacheinander und nach Sterbefällen vergeben. Das Reservieren von bestimmten Beisetzungsplätzen in der Urnengemeinschaftsgrabanlage bzw. Plätze für die Bronzetafel am zentralen Gedenkstein sind zu Lebzeiten nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Grablichtern und Grabschmuck ist grundsätzlich nur am zentralen Gedenkstein möglich. Bei einer Beisetzung ist es gestattet den Blumenschmuck für einen Zeitraum von zwei Wochen am Beisetzungsplatz abzulegen. Nach den zwei Wochen müssen sich die Angehörigen selbstständig um

die Entsorgung/Umplatzierung des Blumenschmuckes kümmern. Kommen die Angehörigen dieser Pflicht nicht nach, kann die Gemeinde Sigmarszell dies im Rahmen der Ersatzvornahme (§ 30) entfernen. Die Grabstätte wird entgegen zu § 15 ausschließlich durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt.

- (5) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.  
(6) Die Gemeinde ist berechtigt bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes (z.B. im Anonymengrab) Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

## § 12 Größe der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

### I. im Friedhof Bösenreutin:

#### a. Einzelgrabstätten

Länge 2,40 m; Breite 1,20 m (Grab Nr. B 1 – B 18 des Friedhofsplanes)

#### b. Familiengrabstätten

Länge 2,20 m, Breite 2,00 m (Grab Nr. D 1 – D 13 des Friedhofsplanes)

Länge 2,40 m, Breite 2,00 m (Grab Nr. C 1 – C 17 des Friedhofsplanes)

(Grab Nr. D 14 – D 18 des Friedhofsplanes)

Länge 2,60 m, Breite 2,80 m (Grab Nr. A 1 – A 4 des Friedhofsplanes)

#### c. Grabkammern

Länge 2,36 m, Breite 1,24 m (Grab Nr. D 19 – D 34 des Friedhofsplanes)

### II. im Friedhof Sigmarszell:

#### 1. Einzelgrabstätten

Länge 2,40 m, Breite 0,90 m (Grab Nr. B 1 – B 10, B 19 - B 48 des Friedhofsplanes)

#### 2. Familiengrabstätten

Länge 2,40 m, Breite 1,80 m (A 1 – A 6 des Friedhofsplanes)

(C 1 – C 80 und D1 – D72 des Friedhofsplanes)

#### 3. Urnengräber

Länge 1,20 m, Breite 0,80 m (B 11 – B 18 a und U 1 – U 11 des Friedhofsplanes)

**4. Anonymes Urnengemeinschaftsgrab**

Länge 2,40 m, Breite 1,20 m (Grab Nr. B 49 – B 50 des Friedhofsplanes)

**5. Halbanonymes Urnengemeinschaftsgrab**

Länge 0,40 m, Breite 0,40 m (Urnengemeinschaftsgrabstätte G Friedhofplan)

- (2) Ein Zwischenraum zwischen den Grabstätten besteht lediglich bei den Grabkammern im Friedhof Bösenreutin.
- (3) Die Verstorbenen sind so zu bestatten, dass der Abstand von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Urnengräbern bis auf die Oberkante der Urne mindestens 0,50 m beträgt.

**§ 13 Rechte an Grabstätten**

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich des Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung –FGS) verliehen, worüber der nutzungsberechtigten Personen eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere fünf bis zwanzig Jahre verlängert werden, wenn der nutzungsberechtigten Person vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Personen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht auf einen Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann den Grabnutzungsberechtigten aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Gemeinde wirksam. Eine Rückvergütung erfolgt nicht.
- (7) Jede Änderung der Anschrift der Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

**§ 14 Übertragung von Nutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten der Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte bzw. Ehegattin, der/die eingetragene Lebenspartner/in oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn die Nutzungsberechtigten zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

- (2) Nach dem Tode der Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf deren Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in seiner letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Sterben Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziffer 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen der Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Stiefkinder, Lebensgefährten/innen) übertragen werden.
- (3) Über die Umschreibung erhalten die neuen Grabnutzungsberechtigten eine Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit der Beisetzung der verstorbenen Nutzungsberechtigten Person übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu der Bestatteten Person eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten einer verpflichteten Person für die Erstanlage (Grabmal, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

### **§ 15 Pflege und Instandhaltung der Grabstätte**

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung, bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes würdig zu gestalten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind die Nutzungsberechtigten, oder sofern dieser verstorben sind, die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommen die Nutzungsberechtigten oder die sonst Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann ihnen die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).
- (4) Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Verpflichteten gemäß Art. 14 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

### **§ 16 Gärtnerische Gestaltung der Grabstätte**

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Nutzungsberechtigten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträucher kann angeordnet werden. Wenn die notwendigen Maßnahmen nicht innerhalb der hierfür den Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt werden, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 30).
- (5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

### **§ 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften - der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch die Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
  - a. Der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
  - b. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhaltes, der Form und der Anordnung.
- (4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.
- (5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an die Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommen die Nutzungsberechtigten nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widerspricht (Ersatzvornahme, § 30).

- (6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder – kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

### **§ 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen**

- (1) Grabmale dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- a. stehende Grabmale

bei Einzelgräbern 1,40 m hoch, 0,70 m breit

bei Urnengräbern 0,70 m hoch, 0,50 m breit

bei Familiengräbern 1,40 m hoch und bis zu 4/5 der Grabbreite breit.

- b. liegende Grabmale oder die Abdeckung von Gräbern mit Stein-, Terrazzoplatten, Steinriesel oder dergleichen sind zugelassen.

- (2) Im Friedhof in Bösenreutin sind um jedes Grab Waschbetonplatten in der Größe von 40 cm x 40 cm und 40 cm x 60 cm höhengleich mit dem Weg anzubringen, wobei an den Seiten die Waschbetonplatten 20 cm über das Grab hinausstehen. Der Zwischenraum zwischen zwei Grabkammern wird mit Kies aufgeschüttet.
- (3) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis erteilt.

### **§ 19 Grabmalgestaltung**

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

### **§ 20 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Grabnutzungsberechtigten haben das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Sie sind für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der

gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 30). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.

- (3) Die Nutzungsberechtigten und die in deren Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 17 und § 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechtes sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch die vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 14 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommen die Nutzungsberechtigten oder der sonst Verpflichteten ihrer Verpflichtung nicht nach, kann ihnen die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten der vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30). Ist der Aufenthalt der Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz der sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch die vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

#### **IV. Bestattungsvorschriften**

##### **§ 21 Leichenhaus**

- (1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der verstorbenen Personen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals (Bestatter) betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Verstorbenen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 22 Leichenhausbenutzungszwang**

- (1) Jede verstorbene Person ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht wenn
  - a. der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
  - b. die verstorbene Person zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
  - c. die verstorbene Person in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

## **§ 23 Leichentransport**

Zur Beförderung von Verstorbenen im Gemeindegebiet sind Leichenwägen zu benutzen. Die Beförderung der Verstorbenen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

## **§ 24 Leichenbesorgung**

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Verstorbenen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

## **§ 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere
  - a. das Ausheben und Verfüllen des Grabes
  - b. das Versenken des Sarges,
  - c. die Beisetzung von Urnen
  - d. die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, einschließlich der Stellung der Träger
  - e. die Ausgrabung und Umbettung einschließlich notwendiger Umsargungen
  - f. das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonales nach Abs. 1 d und der Ausschmückung nach Abs. 1 f befreien.



## **§ 26 Bestattung**

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Verstorbenen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder die Grabkammer geschlossen ist.

## **§ 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

## **§ 28 Ruhefrist**

Die Ruhefrist wird auf 20 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 10 Jahre, die Ruhefrist in Grabkammern 12 Jahre. Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

## **§ 29 Exhumierung und Umbettung**

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Verstorbenen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages der Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 30 Ersatzvornahme**

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten der Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort der Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung, die an die Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer

Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Pflichtigen nicht erreichbar sind und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### § 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### § 32 Zuwiderhandlungen

Nach § 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1000,00 € belegt werden, wer:

- a. den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b. die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c. die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d. sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsatzung) vom 07.12.2016*, ausgefertigt am 09.12.2016, außer Kraft.

Sigmarszell, den 25.03.2024



Jörg Agthe

Erster Bürgermeister

# GEMEINDE SIGMARSZELL

IN DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT SIGMARSZELL

LANDKREIS LINDAU (BODENSEE)



## Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung)

Die Gemeinde Sigmarszell erlässt auf Grund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Sigmarszell erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b. Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c. sonstige Gebühren (§ 6)

### § 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist
  - a. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
  - b. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
  - c. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
  - d. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von den Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

### § 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar
  - a. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist gemäß der Friedhofssatzung
  - b. bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung

c. bei Bestattung von Verstorbenen oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Grabnutzungsgebühr**

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt inklusive Friedhofspflegegebühr pro Jahr

a. für ein Einzelgrabstätte	47,00 €
b. für ein Familiengrabstätte	68,00 €
c. für ein Familiengrabstätte in Bösenreutin	59,00 €
d. für eine Grabkammer	52,00 €
e. für eine Grabkammer ohne Tiefgrab	47,00 €
f. für ein Urnengrabstätte	31,00 €
g. für einen Platz im Urnensammelgrab (anonym)	24,00 €
h. für einen Platz im Urnensammelgrabstätte (halbanonym)	65,00 €

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist möglich außer im Falle des Abs. 1 Buchstabe g (Urnensammelgrab anonym). Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

(3) Für die Benutzung der Friedhofsanlage im Friedhof Bösenreutin erhebt die Gemeinde beim Neuerwerb eines Grabes eine einmalige Benutzungsgebühr für die Kosten der Grabumrandung in Höhe von 26,00 € für ein Einzelgrab und 32,00 € für ein Familiengrab.

#### **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt bei

a. einem Normalgrab	714,00 €
b. einem Tiefgrab	833,00 €
c. einem Urnengrab	178,50 €
d. einer Grabkammer	416,50 €
e. Urnenbeisetzung im Anonymengrab	53,55 €
f. Urnenbeisetzung in der Urnensammelgrabstätte	178,50 €
g. Bei einem Kindergrab	309,40 €

(2) Die Gebühr für den Einsatz einer Grasmatte beträgt 53,55 € und für das Grab abräumen 59,50 €.

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt 100,00 €.
- (4) Die Kosten des Bestattungsordners sind in den Gebühren nach Abs. 1 enthalten.

### § 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes beträgt 10,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis, ein Grabmal errichten zu dürfen, beträgt 30,00 €.
- (3) Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in der Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben; insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die *Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen in der Gemeinde Sigmarszell (Friedhofsgebührensatzung) vom 07.12.2016*, ausgefertigt am 09.12.2016, außer Kraft.

Sigmarszell, den 25.03.2024

Jörg Agthe

Erster Bürgermeister



**GEMEINDE HERGENSWEILER**

Telefon 0 83 88 / 217

**Seniorenbeauftragte:**

Traudl Kümmich, Telefon 0 83 88 / 830

**Jugendbeauftragter:**

Elias Heine

**Hinweis zu den Öffnungszeiten**

Das Rathaus Hergensweiler ist am 2. April lediglich von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr geöffnet.

**Fundsachen Hergensweiler**

Im Rathaus wurden zwei schwarze Ledergeldbeutel abgegeben. Jeweils gefunden auf dem großen Spielplatz in der Bahnhofstraße.

**Liebe Vereinsmitglieder des Woodstockenweilers e.V.,**

wir sind überwältigt von eurer Spende der mobilen Verstärkeranlage mit Mikrophon.

Diese „Soundmaschine“ wird unsere gemeinsamen Feste und Aktivitäten mit unseren Kindern und Eltern bereichern.

**Wir sagen DANKE!****Euer KiTa Team St. Ambrosius**

Iris Reulein-Merk

**GEMEINDE SIGMARZELL**

Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

**Behindertenbeauftragte:**

Marina Breyer, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

**Seniorenbeauftragte:**

Erika Fischer, Telefon 0 83 88 / 541

Bärbel Schmid, Telefon 0 83 89 / 92 03 - 0

**Bekanntmachungen**

Friedhofsatzung und Friedhofsgebührensatzung siehe Seite 5 bis 21

**Osterbrunnen Sigmarszell**

Ein herzliches Dankeschön gilt den Frauenbünden unserer Gemeinde für den prachtvollen Osterbrunnenschmuck zum Osterfest.

Mit viel Geschick, künstlerischen Talent und Liebe zum Detail lassen die Frauenbünde die Brunnen in unserer Gemeinde auch dieses Jahr wieder in österlichem Schmuck erstrahlen.

Ihnen allen möchte ich im Namen der Gemeinde Sigmarszell für Ihr großes Engagement ein herzliches „Vergelt's Gott“ aussprechen.

Jörg Agthe, Erster Bürgermeister

**GEMEINDE WEISSENSBERG**

Telefon 0 83 89 / 278

**Behindertenbeauftragte:**

Ingrid Reischmann, Telefon 0 83 89/752

**Seniorenbeauftragte:**

Christel Steib, Telefon 0 83 89/685

**Jugendbeauftragter:**

Markus Kaeß, Telefon 0151/10 65 93 35

**Vollsperrung Kirchstraße**

In dem Zeitraum vom 02.04.2024 – 12.04.2024 ist die Kirchstraße 6 – 10 von Anschlussarbeiten eines Neubaus und Gehwegabsenkung gesperrt.

Eine entsprechende Umleitung wird ausgeschildert sein. Wir bitten um Verständnis

**Deutsch-Französisches Partnerschaft Weißenberg-Andouillé**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, vom **09. bis 12. Mai** besuchen uns unsere französischen Freunde aus Andouillé und Saint-Germain-Le-Guillaume. Die Gästeliste ist inzwischen angekommen und das vorläufige Programm steht.

**Das Partnerschaftskomitee benötigt für diese Zeit noch Unterkünfte.**

Bitte helfen Sie mit, dass wir auch dieses Jahr den deutsch-französischen

Austausch erfolgreich durchführen können.

Für weitere Auskünfte stehen Martin Steur, Vorsitzender Jumelage (Tel. 08389/929160 Mail: [martin.steur@web.de](mailto:martin.steur@web.de))

oder Christa Albrecht, Gemeinde Weißenberg (Tel. 08389/278 Mail: [gemeinde@weißenberg.de](mailto:gemeinde@weißenberg.de)) zur Verfügung.

**GOTTESDIENSTANZEIGER**



**Kath. Pfarreiengemeinschaft  
Weißenberg**

Pfarrbüro Weißenberg:

Di, Do, Fr 9:00 – 12:00 Uhr und Mi 16:00 – 18:00 Uhr  
Kirchstr. 17, 88138 Weißenberg,  
Tel. 08389 – 1255

[www.kirchenschiff.de](http://www.kirchenschiff.de)

Pfarrer Anton Latwieg

*BÖ = St. Nikolaus Bösenreutin*

*HW = St. Ambrosius Hergensweiler*

*NI = St. Peter und Paul Niederstaufer*

*SI = St. Gallus Sigmarszell*

*WE = St. Markus Weißenberg*

**Gottesdienstordnung vom 30.03.-07.04.2024**

**Samstag, 30.03. Karsamstag**

07:00	WE	Laudes
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus; anschl. Speisensegnung
16:00	NI	Speisensegnung
16:00	BÖ	Speisensegnung
17:00	SI	Speisensegnung
17:00	WE	Kinderkirche, Jesu Grab und Speisensegnung
20:30	HW	Feier der Osternacht – für verst. Walter Traut
20:30	WE	Feier der Osternacht – für verst. Kreszentia u. Josef Weber u. Hildegard Bader

**Sonntag, 31.03. HOCHFEST DER AUFERSTEHUNG DES HERRN- Kollekte für unsere Kirche**

05:00	NI	Feier der Osternacht, anschl. Frühstück
09:00	SI	Festgottesdienst für verst. Erni u. Emil Fäßler
10:30	BÖ	Festgottesdienst für verst. Elisabeth Eberharter
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus

**Montag, 01.04. OSTERMONTAG – Kollekte für unsere Kirche**

09:00	WE	Hl. Messe für verst. Werner, Manfred, Emilie und Hans Günthör, musik. Gest.: Kirchenchor
10:30	SI	Familiengottesdienst – Emmausgang – Treffpunkt an der Kreuzung beim Gasthaus Sonne, Shutleservice vom Parkplatz an der Kirche zur Kreuzung
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus

**Dienstag, 02.04. Dienstag der Osteroktav**

14:30	WE	Seniorennachmittag in der Festhalle
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus

18:30 NI Im Pfarrheim: „Mütter beten“

**Mittwoch, 03.04. Mittwoch der Osteroktav**

15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus
18:30	NI	Anbetung und Gebet um geistliche Berufe
19:00	WE	Stille Anbetung

**Donnerstag, 04.04. Donnerstag der Osteroktav**

07:15	WE	Laudes
14:30	SI	Seniorennachmittag
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus
18:30	HW	Rosenkranz mit der Bruderschaft

**Freitag, 05.04. Freitag der Osteroktav – Herz-Jesu-Freitag**

15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus
-------	----	-------------------------------

**Samstag, 06.04.. Samstag der Osteroktav – Herz-Mariä-Samstag**

14:00	NI	Taufe von Lukas Mutz
15:00	HW	Novene zum Barmherzigen Jesus
18:30	BÖ	Sonntag-Vorabendmesse für verst. Mathias u. Theresia Ferder, Josefine Lau u. Ang.; für verst. Rosmarie Millich; für verst. Hans u. August Stohr; zum Dank

**Sonntag, 07.04. 2. SONNTAG DER OSTERZEIT – SONNTAG DER GÖTTLICHEN BARMHERZIGKEIT – Kollekte für unsere Kirche**

15 Minuten vor allen Gottesdiensten werden wir an diesem Wochenende den Barmherzigkeitsrosenkranz beten

09:00	NI	Hl. Messe für verst. Zenta Sutter; für verst. Franziska u. Josef Sutter u. Ang. u. Antonie u. Josef Elbs; für verst. Hans u. Antonie Frey u. Ang. Johler
10:30	WE	Hl. Messe für verst. Berta Flachs u. Ang.; für verst. Josefine u. Xaver Lanz; für verst. Max Strodel u. Ang.; für verst. Friedrich u. Lisa Böhmer
15:00	HW	„Stunde der Barmherzigkeit“ – Barmherzigkeitsrosenkranz und Festgottesdienst für verst. Adolf Wilhelm; für verst. Josef Embritz u. Verst. Fam. Embritz und Leuthold; für verst. Ambros u. Erna Rogg, Max Daiber u. Fam. Hanrieder
19:00	SI	Hl. Messe für verst. Angelika Raich; anschl. Mess-Café u. Fair-Trade-Verkauf

**Evang.-Luth. Pfarrbüro**

**St. Verena – Versöhnerkirche**

**Anheggerstraße 24, 88131 Lindau**

Telefon: 08382/989080-0

E-Mail: [pfarramt.kiez.lindau@elkb.de](mailto:pfarramt.kiez.lindau@elkb.de)

**Gottesdienstanzeiger für: Lindau-Evangelisch**  
 St. Stephan-Christuskirche, Paradiesplatz 1, Lindau  
 St. Verena-Versöhnerkirche, Steigstraße 36, Lindau  
 St. Johannes Wasserburg, Nonnenhorner Str. 20, Wasserburg

<b>So, 31.3.</b> 6 Uhr Ostersonntag	<b>Ostermorgen mit Osterfeuer</b> Ostermorgen mit Osterfeuer Kurpark Nonnenhorn - Maria Schick
<b>So, 31.3.</b> 6 Uhr Ostersonntag	<b>Osternacht</b> Osternacht St. Verena - Pfr. Jörg Hellmuth
<b>So, 31.3.</b> 6 Uhr Ostersonntag	<b>Osternacht</b> Osternacht Christuskirche - Pfr. Thomas Bovenschen
<b>So, 31.3.</b> 6:30 Uhr Ostersonntag	<b>Osternacht</b> Osternacht Versöhnerkirche - Pfr. Matthias Vogt
<b>So, 31.3.</b> 9 Uhr Ostersonntag	<b>Ostergottesdienst</b> Ostergottesdienst Antoniuskapelle Hergensweiler - Pfr. Jörg Hellmuth
<b>So, 31.3.</b> 10 Uhr Ostersonntag	<b>Festgottesdienst mit Abendmahl</b> Festgottesdienst mit Abendmahl St. Johannes (Wasserburg) - Pfr. i.R. Helmut Sauer
<b>So, 31.3.</b> 10:15 Uhr Ostersonntag	<b>Festgottesdienst mit Abendmahl</b> Festgottesdienst mit Abendmahl St. Verena - Pfr. Jörg Hellmuth
<b>So, 31.3.</b> 10:30 Uhr Ostersonntag	<b>Familiengottesdienst</b> Familiengottesdienst kiez - Pfr. Thomas Bovenschen

<b>So, 31.3.</b> 10:30 Uhr Ostersonntag	<b>Festgottesdienst</b> Festgottesdienst St. Stephan (Lindau-Insel) - Pfarrerin Margit Waltherham
<b>April 2024</b>	
<b>Mo, 1.4.</b> 9:30 Uhr Ostermontag	<b>Ökumenischer Emmausgang Zech</b> Ökumenischer Emmausgang Zech Katholische Kirche Maria Königin des Friedens - Pfr. Matthias Vogt
<b>Sa, 6.4.</b> 15 Uhr	<b>Gottesdienst mit Abendmahl</b> Gottesdienst mit Abendmahl Kapelle im Seniorenheim Reutin - Pfr. Matthias Vogt
<b>So, 7.4.</b> 9 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst</b> Gottesdienst Versöhnerkirche - Pfr. Matthias Vogt
<b>So, 7.4.</b> 10 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst mit Abendmahl</b> Gottesdienst mit Abendmahl St. Johannes (Wasserburg) - Pfr. i.R. Helmut Sauer
<b>So, 7.4.</b> 10:15 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst</b> Gottesdienst St. Verena - Pfr. Matthias Vogt
<b>So, 7.4.</b> 10:30 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst</b> Gottesdienst St. Stephan (Lindau-Insel) - Pfr. Thomas Bovenschen
<b>So, 7.4.</b> 18 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst</b> Gottesdienst Christuskirche - Pfr. Thomas Bovenschen

**Gottesdienstanzeiger für: Evangelisch-Lutherisch**  
 Auferstehungskirche, Am Hammerbach 12, Scheidegg

<b>So, 31.3.</b> 5:15 Uhr Ostersonntag	<b>Osternacht</b> Auferstehungskirche Scheidegg - Pfarrer Six
<b>So, 31.3.</b> 10:30 Uhr Ostersonntag	<b>Gottesdienst für Jung und Alt</b> Außenaltar Scheidegg - Pfarrer Six
<b>April 2024</b>	
<b>So, 7.4.</b> 10 Uhr Quasimodogeniti	<b>Gottesdienst</b> Kreuzkirche Weiler - Pfarrer i.R. Dietrich Tiggemann

**Freie Christengemeinde Lindau, Kirchstraße 67, 88138 Weißenberg**

Tel.: 08389 92 95 66 / [www.fcg-lindau.de](http://www.fcg-lindau.de)

So., 26.03.2024 10.00 Uhr Gottesdienst

Eine Gruppe Ministranten fährt Ende Juli zur Ministranten Wallfahrt mit Pf. Anton nach Rom. Um die Reisekasse etwas aufzubessern bieten sie zu den Ostergottesdiensten mit Speisesegnung Lämmchen und Gebäck zum Kauf an. In den Gemeinden Hergensweiler, Sigmarszell und Weißenberg

**Vereine Hergensweiler**



Beim **TSV Hergensweiler** ist die **Leitung der Geschäftsstelle neu zu besetzen (m,w,d.)**

Der Mini-Job wird mit bis zu 4 Stunden pro Woche bei weitgehend freier Zeiteinteilung a 15,- Euro vergütet.

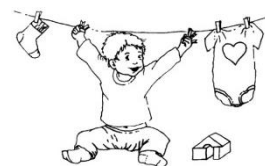
**Die wichtigsten Aufgabengebiete der TSV Geschäftsstelle sind:**

- Mitgliederverwaltung im Vereinsprogramm des BLSV
- Postverkehr schriftlich und per Mail
- Erstellung eines Hallenbelegungsplanes
- Anlaufstelle für Vorstandtschaft, Übungsleiter und Mitglieder
- Mitarbeit bei der Organisation von Veranstaltungen

Vorerfahrungen aus Bürotätigkeiten und PC-Kenntnisse werden erwartet.

Eine umfangreiche Einarbeitung ist gewährleistet.

Interessierte Personen wenden sich bitte an: [info@tsv-hergensweiler.de](mailto:info@tsv-hergensweiler.de)



Liebe Kinder, liebe Eltern

**Der Osterhase war wieder am Spielplatz!**

In guter Zusammenarbeit mit dem Bauunternehmen Blaser und der Gemeindeverwaltung Hergensweiler haben wir die drei Spielzeugkisten am großen Spielplatz, am Spielplatz am Streuobstwiesenweg und am Spielplatz an der Linggstraße wieder startklar für den Frühling gemacht.

Wir wünschen allen Kindern viel Spaß beim Spielen und erhoffen uns einen wertschätzenden Umgang.

**Euer Kinder- und Jugendbazar-Team Hergensweiler**





Förderverein Kinderfest Hergensweiler e.V.

1. Vorsitzender: Michael Böler - Pfänderstraße 1a - 88138 Hergensweiler - Tel.: 0179 2414382  
2. Vorsitzende: Ingrid Hansmann - Scheidenweiler Sa - 88138 Hergensweiler - Tel.: 0179 3014870

**Einladung zur öffentlichen  
Generalversammlung des Fördervereins  
Kinderfest Hergensweiler e.V. am Sonntag,  
den 07.04.2024 um 17:00 Uhr im Sitzungssaal  
des neuen Feuerwehrhauses zu  
Hergensweiler.**

#### Tagesordnung

- 1.) Begrüßung
- 2.) Bericht des Schriftführers
- 3.) Bericht des 1. Vorsitzenden
- 4.) Bericht des Schatzmeisters
- 5.) Bericht der Kassenprüfer
- 6.) Entlastung der Vorstandschaft
- 7.) Neuwahlen
- 8.) Wünsche und Anträge



**Hergensweiler Hoch!**

Der Vorstand

#### **Kgl. privil. Schützengesellschaft Hergensweiler 1888**

Die Kgl. privil. Schützengesellschaft Hergensweiler 1888. lädt am Freitag, den 12. April 2024 ab 19.30 (Essen); ab 20:00 Uhr (Versammlungsbeginn) zur Jahreshauptversammlung im Schützenheim Hergensweiler ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Jahresbericht
  - 2.1 des Schützenmeisters
  - 2.2 des Sportleiters
3. Kassenbericht
4. Entlastung des Kassiers
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Ehrungen
8. Wünsche und Anträge

Ergänzende Anträge oder Anregungen sind eine Woche vor der Versammlung bei dem 1. Schützenmeister einzureichen.

Wir bitten die Mitglieder um pünktliches und zahlreiches Erscheinen.

Stefan Kurras

1. Schützenmeister

## Vereine Sigmarszell

Heimatverein Niederstaufen 2022 e.V.



**Wir probieren es nochmal!**

**Einladung zur  
Oster-Dorfputzêtê**

**Wir (Groß und Klein) treffen uns am  
Karsamstag, dem 30.03.2024,  
um 09:30 Uhr**

**auf dem Dorfplatz in Niederstaufen**

Festes Schuhwerk, evtl. Regenbekleidung  
(**hoffentlich nicht nötig**), Warnwesten,  
Einweg- oder Arbeitshandschuhe sollten  
dabei sein.

Im Anschluss gegen 10:00/11:30 Uhr  
spendet die Gemeinde eine kleine Brotzeit  
vor den Dorfladen!

Werbt für unsere **1. Oster-Dorfputzêtê**  
unter dem Motto:

**Viele Hände schaffen ein schnelles Ende!**  
**Leider sind manche, die für das letzte Mal  
zugesagt hatten, im Osterurlaub. Deshalb  
werbt, werbt, werbt!**

Heimatverein Niederstaufen 2022 e.V.

#### Senioren-Treff in Sigmarszell



- **Am Donnerstag, den 04.04.2024** laden wir jeden Mann und jede Frau aus Nah und Fern die Lust und Laune auf nette Gespräche und Gesellschaft haben herzlichst zu uns ins Pfarrheim „Haus Sigmar“ bei Kaffee und Kuchen und Brotzeit ein.

**Beginn: 14.30 Uhr. Zellerstr. 18, Sigmarszell**

Wir freuen uns auf euch. Gäste aus allen Gemeinden sind immer herzlich Willkommen. Keine Mitgliedschaft und keine Anmeldung erforderlich. Einfach vorbeischauen.

Euer Senioren-Treff-Team Uli, Biggi, Steffi, Heidi  
Veranstalter Kath. Frauenbund-Sigmarszell



## Familien-Kreuzweg-Andacht In Sigmarszell

- am **Karfreitag, den 29.03.2024** gestaltet der Frauenbund eine **Familien-Kreuzweg-Andacht in St. Gallus. Beginn: 9 Uhr.** Wir bieten Oster Eier zu Gunsten der Lebenshilfe Lindenberg - Lindau und Osterkerzen von Helene Marx gestaltet für Pater Simon in Brasilien an, der dort ein Kinderheim betreut.

Wir freuen uns auf viele Besucher und Gläubige  
Euer Frauenbund Sigmarszell

### Musikverein Bösenreutin e.V.

Einladung zur Generalversammlung

Am Freitag, den 12. April 2024 findet um 19.00 Uhr unsere Generalversammlung im Probelokal „Alte Schule“ in Bösenreutin statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Dirigenten
4. Bericht des Jugendvertreters
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Neuwahlen
9. Wünsche und Anträge

Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens 05.04.2024 an die

Vorsitzenden in schriftlicher Form zu richten.

Herzliche Einladung an alle Mitglieder.

Josef Bayer, Max Echter, Christian Marte  
Vorstandsteam MV Bösenreutin e.V.

### Jagdgenossenschaft Niederstaufen

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am Donnerstag, den 11. April 2024, um 20 Uhr  
Im Gasthaus „Löwen“ in Niederstaufen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Protokoll-Kassenbericht-Bericht Jagdvorsteher
3. Kassenprüfbericht und Entlastung des Kassiers und Jagdvorsteher
4. Verwendung des Reibertrages aus der Jagdnutzung (Haushaltsplan)
5. Verschiedenes

Der Vorstand

## Einladung



## zum Spielenachmittag

Am 10. April ab 14.h in

Niederstaufen/ TSV Sportheim

Die Karten- Würfel- Brettspiele liegen bereit für einen lockeren Spielenachmittag in entspannter Atmosphäre .



Wir haben Kartenspiele & Würfel Brettspiele zur Verfügung aber es können gerne eigene Spiele mitgebracht werden .

Einfach vorbeikommen und ausprobieren



Herzliche Grüße , Erika Fischer

Seniorenbeauftragte / Gem. Sigmarszell



### Fit mit Frauen-Yoga In Sigmarszell

-am **Mittwoch, den 27.03.2024** laden wir zum „**Frauen-Yoga**“ ins Pfarrheim „Haus Sigmar“ herzlichst ein. Bitte kommt in bequemer Kleidung und Socken, sowie wer hat auch einer Yoga-Matte und einer Decke zur Endentspannung. Beginn: 19.30 Uhr; Kosten: 5 € Mitglieder, 8 € Nichtmitglieder.

Es freuen sich auf Euch

Bernadette und der Frauenbund Sigmarszell

## Vereine Weißensberg

### Weißensberger Seniorentreff

Dienstag, den 2. April 2024 14.30 Uhr

Wir laden wieder alle Seniorinnen und Senioren der Gemeinde zu unserem monatlichen Treff in den Vereinsraum der Festhalle ein.

Bei Kaffee, Kuchen, Unterhaltung und Spielen möchten wir mit Ihnen einen gemütlichen Nachmittag verbringen. Mit Liedern und Gedichten wollen wir uns auf den Frühling einstimmen. Gegen Abend gibt es noch eine leckere Brotzeit.

Wer abgeholt werden möchte, melde sich bitte unter der Tel.Nr. 08389/685.

Wir freuen uns sehr auf Ihren Besuch.

Ihre Christel Steib und Team

**Jagdgenossenschaft Weißensberg**

Am **Montag**, den 08.04.2024 findet um 20.00 Uhr im Bayerischen Hof in Rehlings unsere Jahreshauptversammlung statt.

Zum anschließenden Essen laden wir Euch und Eure Lebenspartnerin oder Lebenspartner recht herzlich ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht und Entlastung der Vorstandschaft
4. Tätigkeitsberichte
5. Verwendung der Jagdpacht
6. Wünsche und Anträge

*Die Vorstandschaft*

**ANZEIGEN**

Miete/Pacht Kauf oder gegebenenfalls auch Mietkauf  
Gesucht wird ein Haus/Hof (gerne mit Ausbauserve) mit viel Land im LK Lindau Ruhig gelegen. Tierhaltung möglich. Ich suche als selbständige am/im Haus arbeitende Pädagogin und Tagesmutter/Kindertagespflegeperson Wohnraum. Ein Herzenswunsch ist es, unser Leben und pädagogisches Arbeiten mit Tieren auf einem Lebenshof auszubauen. Ideen sind viele da. Weiter biete ich KinderKunstKurse u.a. für Kindergarten- und Grundschulkinder. Ich freue mich über Angebote zu meinem Gesuch.  
Xenia Rauschgold, 0176 52526892

**HAUSHALTSHILFE GESUCHT  
FÜR PRIVATHAUSHALT IN SIGMARSZELL**

4 Std./14-tägig (Mo oder Frei) sowie für Hundesitting nach Vereinbarung

Whats App: 0151 5235 9506

**Putzfee gesucht**

Wir suchen ab sofort für ca. 8 Stunden pro Woche eine Reinigungskraft für unsere Büro- und Privaträume.

Bei Interesse oder Rückfragen, freuen wir uns über Ihren Anruf:

Tel: 08389-929060-0 oder 0152-53077083

**formtec** Spezialschalungs GmbH & Co. KG  
Stiftsholz 1  
D- 88138 Weißensberg

Wir suchen Dich, eine zuverlässige

**Reinigungskraft**

(m/w/d)

als geringfügige Beschäftigung.

**Deine Aufgaben**

Reinigung unserer Geschäftsräume (Produktion und Büro) in Hergensweiler/Rupolz

Flexible Arbeitszeiten am Wochenende zwischen Freitag- und Sonntagabend

Bei Interesse melde dich gerne bei Sandra Mohr,  
E-Mail: [sandra.mohr@rs-traut.de](mailto:sandra.mohr@rs-traut.de)  
Telefon: 08388 920 88 - 12

  
[www.rs-traut.de](http://www.rs-traut.de)



KENNST DU JEMANDEN, DER JEMANDEN KENNT, DER...?

**WIR SUCHEN EIN  
NEUES ZUHAUSE**

**ab spätestens Sommer 2025, 5 Zimmer in Hergensweiler**

Hallo zusammen,

unsere Vermieter möchten ab Herbst 2025 ihr Haus selbst bewohnen und geben uns glücklicherweise viel Zeit, ein neues Zuhause ab spätestens Sommer 2025 zu finden.

Wir sind mittlerweile schon seit über 20 Jahren in Hergensweiler, weswegen wir den Wunsch haben, auch weiterhin im Dorf wohnen zu können.

Wir suchen eine Wohnung oder ein Haus mit 3 Schlafzimmern, 1 Gäste-/Arbeitszimmer, Küche, Wohn-/Essbereich, 2 WCs, Bad, Terrasse (Garten), Abstellraum/Lager und der Möglichkeit dort die nächsten Jahre verbringen zu können.

Sollte es auf dem Grundstück auch Platz für unseren Holzpalast (Tiny Office) geben, wäre das großartig, dann zieht das wunderschöne Holz-Büro ebenfalls mit um.

Wir freuen uns auf Eure Zuschriften oder Anrufe und sind offen für Vorschläge und Ideen.

Herzlichen Dank und beste Grüße.

Alexandra & Daniel Knapp  
0176-99097368 0176-38292312

WIR FREUEN UNS AUF DEINE NACHRICHT  
[knappdaniel76@gmail.com](mailto:knappdaniel76@gmail.com)



10.000€ Belohnung für die erfolgreiche Vermittlung eines Bauplatzes mit notariellem Kaufabschluss an junge Familie aus der Nachbargemeinde - 0172/2083227.

Wir suchen für unser Team

## Zahnmedizinische Fachangestellte m/w/d

Flexibel: halbtags, 538-Euro-Basis,  
Wiedereinsteiger, Ruheständler ...

Dr. med. dent. Torsten Stammer  
Bodenseestraße 14  
88145 Opfenbach  
info@docstammer.com  
Telefon +49 8385 1771



Ästhetische Zahnheilkunde · Naturheilkunde  
Metallfreier Zahnersatz · Schwermetallsanierung  
Materialtest · Vital Check (DFM)  
Professionelle Zahnpflege · Implantologie · Hypnose  
Biophysikalische Informationstherapie



KATHOLISCHE  
KINDERTAGESEINRICHTUNG  
**St. Markus**



### Wir suchen helfende Hände

Die Kindertageseinrichtung St. Markus in Weißenberg sucht

**Fachkräfte (m/w/d) oder  
← pädagogische Ergänzungskräfte (m/w/d) und eine  
Individualbegleitung ab sofort**

in Teil- oder Vollzeit!

Eine genaue Stellenbeschreibung findet ihr auf unserer Homepage

<https://kita-weissensberg.jimdofree.com/offene-stellen/>

Bei Fragen könnt ihr euch gerne an unsere Einrichtungsleitung Sybille Rendelmann wenden:

- unter der Telefonnummer 08389/1332
- oder schreibt eine E-Mail an [kita.weissensberg@bistum-augsburg.de](mailto:kita.weissensberg@bistum-augsburg.de).



Wir freuen uns auf eure Bewerbungen!

## Antragsverfahren

Bitte wenden Sie sich je nach Buchstabe des Nachnamens des Kindes an die Ansprechpersonen auf der Rückseite dieses Flyers und bitten um entsprechende Auskunft über die verschiedenen Bildungs- und Teilhabeleistungen sowie um Übersendung von Anträgen.

Die Vordrucke erhalten Sie auch online auf unserer Homepage unter [www.landkreis-lindau.de](http://www.landkreis-lindau.de) oder ganz einfach über den folgenden

QR-Code:



Für jedes Kind ist ein separater Antrag zu stellen. Nach Ablauf eines Bewilligungszeitraums der Sozialleistung ist ein neuer Antrag notwendig.

## Ihre Ansprechpersonen



Sie können sich an folgende Mitarbeiterinnen aus dem Bereich Bildung und Teilhabe des Fachbereichs Jugend und Familie wenden:

Landratsamt Lindau (Bodensee)  
Fachbereich Jugend und Familie  
Bereich Bildung und Teilhabe  
Bregenzer Straße 33  
88131 Lindau (Bodensee)

### E-Mailadresse:

[bildung-und-teilhabe@landkreis-lindau.de](mailto:bildung-und-teilhabe@landkreis-lindau.de)

### Buchstabenbereiche:

A – E = Frau Kristin Schwalb  
Mittwoch und Donnerstag  
Telefon: 08382/270-199

F – Z = Frau Tanja Waßmuth  
Montag bis Freitag  
Telefon: 08382/270-391

Stand: März 2024

Der Fachbereich  
Jugend und Familie  
informiert:

# Bildung und Teilhabe

Unsere Leistungen  
im Überblick

## Leistungen für Bildung und Teilhabe

Durch die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unterstützt und gefördert werden. Sie sollen die Möglichkeit erhalten, aktiv am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft teilzunehmen.

### Voraussetzungen



Alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum 18. bzw. 25. Lebensjahr sind leistungsberechtigt, wenn sie eine dieser Sozialleistungen erhalten:

- **Bürgergeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt** oder **Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) oder deren Eltern**
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Wohngeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) beziehen

## Schulbedarf



Zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf wie Schulranzen, Stifte, Hefte oder Taschenrechner erhalten Schülerinnen und Schüler für jedes Schuljahr eine finanzielle Unterstützung.

Diese Beträge werden zum 1. September und zum 1. Februar ausgezahlt. Eine Kostenbeteiligung für einen Laptop oder ein Tablet erfolgt nicht.

## Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Für Schülerinnen und Schüler können die Kosten für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden. Dazu zählen beispielsweise Fahrtkosten, Eintritte, Übernachtungskosten oder Leihgebühren. Ein Taschengeld wird nicht übernommen. Auch für Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen, können die Kosten für die Teilnahme übernommen werden.

## Lernförderung

Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, das Lernziel in der Schule zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene außerschulische Lernförderung beantragt werden. Je nach Noten und Umfang der Lernförderung muss ggf. die Notwendigkeit durch die Schule bestätigt werden.

## Mittagsverpflegung

Wenn Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Kinder ein kostenfreies Mittagessen bekommen. Ein Eigentanteil fällt nicht mehr an.

## Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben



Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 15,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um zum Beispiel beim Musikunterricht, beim Sport, beim Spiel oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

**Wir suchen bereits jetzt für Herbst 2025!**

**Zur Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)**

- Ausbildungsbeginn jeweils im September
- Dauer: 3 Jahre
- Praxisteil bei uns in der Verwaltung
- Berufsschule (Blockunterricht) in Kempten
- Verwaltungsschule (mehrere kurze Blöcke)
- Ausbildungsgehalt derzeit (Stand März 2024)
  - 1. Jahr: 1.218,26 €
  - 2. Jahr: 1.268,20 €
  - 3. Jahr: 1.314,02 €

Verwaltungsgemeinschaft  
**Was wir bieten** Sigmarszell

- interessante und abwechslungsreiche Aufgabenbereiche wie Einwohnermeldeamt, Standesamt, Bauamt, Finanzverwaltung, Haupt- und Personalamt
- gemeinsame Azubi-Nachmittage
- eigene Laptops
- Azubi-Prämie bei Bestehen der Prüfung
- sehr gute Übernahmechancen nach der Ausbildung
- krisensichere Beschäftigungsmöglichkeiten und sicheres Gehalt
- gute Weiterbildungsmöglichkeiten
- 30 Tage Urlaub im Jahr
- u.v.m.

Fotos: M. Jäger



DEINE ZUKUNFT DEINE CHANCE

**Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten**

BEREIT FÜR UNSER TEAM?

DANN BEWIRB DICH UM EINEN AUSBILDUNGSPLATZ BEI UNS!

**Wir bilden aus!**

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell  
Hauptstraße 28  
88138 Sigmarszell  
personalverwaltung@vg-sigmarszell.de

Folge uns auf Facebook & Instagram!






VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
**Sigmarszell**



DEINE ZUKUNFT - DEINE CHANCE

# Ausbildung zum/zur Erzieher/in

BEREIT FÜR UNSER TEAM?  
DANN BEWIRB DICH UM EINEN  
AUSBILDUNGSPLATZ BEI UNS!

Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell  
Hauptstraße 28  
88138 Sigmarszell  
personalverwaltung@vg-sigmarszell.de

Folge uns auf Facebook  
& Instagram!



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT  
**Sigmarszell**

## Ausbildungsplätze zum/zur Erzieher/in in den Kindertagesstätten der Gemeinden Hergensweiler und Sigmarszell

- Ausbildungsbeginn jeweils im September (Dauer insgesamt i.d.R. 4 Jahre inkl. Vorpraktikum)
- Ausbildungsplätze für das Vorpraktikum sowie Anerkennungspraktikum
- ein tolles Team und ein super Arbeitsklima
- interessante und abwechslungsreiche Tätigkeiten
- sehr gute Chancen auf Übernahme nach Ende der Ausbildung
- eine tarifliche bzw. faire Bezahlung (derzeit 1.652,02 € im Anerkennungspraktikum bzw. 500,00 € im Vorpraktikum)



Gestalte  
deine  
Zukunft  
sowie die  
Zukunft unserer  
Kinder!



Fotos: S. 1: M. Jäger, S. 2: N. Stöber

**Anwesenheitszeiten und Aktionen Quartiersarbeit Altmannstr.9, Hergensweiler****APRIL****Im April** werde ich voraussichtlich an folgenden Tagen hier vor Ort sein:

- |               |            |                         |
|---------------|------------|-------------------------|
| - Freitag,    | 05.04.2024 | 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| - Dienstag,   | 09.04.2024 | 14:30 Uhr bis 18:00 Uhr |
| - Mittwoch,   | 10.04.2024 | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| - Dienstag,   | 23.04.2024 | 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| - Mittwoch,   | 24.04.2024 | 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| - Donnerstag, | 25.04.2024 | 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr |
| - Freitag,    | 26.04.2024 | 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr |

In der Zeit vom 15. bis 19. April befinde ich mich im Urlaub.

Sollten Sie Anliegen außerhalb meiner Anwesenheitszeiten haben, dann schreiben Sie mir bitte gerne eine E-Mail an [lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de](mailto:lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de) oder hinterlassen eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Auch wenn ich nicht vor Ort bin rufe ich regelmäßig meine E-Mails und auch den Anrufbeantworter ab. Gerne melde ich mich dann bei Ihnen.

**Angebote im Quartiersraum im April**

Mittwochs von 19:00 Uhr bis 20:00 Uhr: Om-Chanting

Freitags von 17:15 – 18:45 Yoga (hier gibt es noch freie Plätze) + 19:00 Uhr bis 21:30 Yoga

Am 17.04.2024 um 14:00 – 18:00 Uhr Klöppeln

Am 24.04.2024:17:00 Uhr bis 18:30 Uhr Vortrag zum Thema „Die Kraft der Frühjahrskräuter“ von Frau Heidi Prinz

Am 26.04.2024 ab 14:30 Uhr Café-Nachmittag für Jung und Alt – **zur besseren Planbarkeit bitte eine kurze Anmeldung an [lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de](mailto:lebensraum.hergensweiler@stiftung-liebenau.de) oder unter 08388-982510**

Herzliche Grüße

*Tamara Kraft*

Fachkraft für Gemeinwesenarbeit